

**Stand 15.03.2011**  
**Allgemeine Benutzungssatzung mit Gebührenverzeichnis der**  
**Stadtbibliothek Ebersbach-Neugersdorf**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert 26. Juni 2009, der §§ 2 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabegesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert 19. Mai 2010, und des § 25 Abs. 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert 13. August 2009, hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach -Neugersdorf am 28.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Stadtbibliothek mit ihren Standorten ist eine öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung. Der Rechtsträger ist die Stadt. Sie wird als nachgeordnete Einrichtung geführt.
- (2) Die Stadtbibliothek sammelt, erschließt und stellt Medien für die allgemeine Benutzung bereit.
- (3) Im Rahmen dieser Benutzungssatzung ist jeder berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage die Bibliothek zu nutzen und Medien der vorhandenen Arten zu entleihen.
- (4) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine jährliche Gebühr lt. Gebührenverzeichnis zu entrichten. Entgelte für besondere Leistungen, Versäumnisgebühren sowie entstehende Kosten bei Verlusten und Beschädigungen sind im Gebührenverzeichnis festgeschrieben.
- (5) Die Stadtbibliothek hat feste Öffnungszeiten, die durch Aushang bekannt gegeben sind.

**§ 2**  
**Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage des Personalausweises oder eines anderen gültigen Ausweises in Verbindung mit der amtlichen Meldebestätigung. Für die Anmeldung von Minderjährigen ist die Bestätigung durch Unterschriftsleistung und unter Angabe der Personendaten eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (2) Auf der Anmeldekarte teilt er die erforderlichen Angaben zur Person mit und gibt seine Einwilligung, diese Daten elektronisch zu speichern. Mit der Unterschrift auf der Anmeldekarte wird die allgemeine Benutzungssatzung mit dem Gebührenverzeichnis der Stadtbibliothek Ebersbach - Neugersdorf anerkannt.

- (3) Mit der Anmeldung wird ein Benutzerausweis ausgestellt. Dieser ist bei jedem Bibliotheksbesuch vorzulegen. Er ist Eigentum der Stadtbibliothek und nicht übertragbar.
- (4) Veränderungen persönlicher Daten und der Verlust des Benutzerausweises sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die aus dem Missbrauch seines Ausweises entstehen. Das gilt nicht in den Fällen, in denen der Ausweis unbefugt durch Dritte verwendet wurde. Die Stadtbibliothek kann lt. Gebührenverzeichnis kostenpflichtig einen Ersatzausweis ausstellen.
- (5) Sämtliche im Zusammenhang mit dem Datenschutz stehende Fragen bleiben gewahrt.

### **§ 3**

#### **Benutzung der Stadtbibliothek**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, sich in den Räumen rücksichtsvoll zu bewegen und Ruhe zu bewahren. Störendes Verhalten wie Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Dem Personal steht das Hausrecht zu.
- (2) Die Benutzung von Bestandseinheiten der Erwachsenen- und Kinderabteilung erfolgt in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus. Bestandseinheiten, die nur in den Bibliotheksräumen genutzt werden dürfen (Präsenzbestand), sind entsprechend gekennzeichnet.
- (3) Die allgemeine Leihfrist in der Stadtbibliothek beträgt 4 Wochen, bei Filmen 2 Wochen. Dem Benutzer ist über den Verbuchungsbogen das Rückgabedatum schriftlich bekannt zu geben. In begründeten Fällen kann von der Bibliothek eine abweichende Leihfrist festgelegt werden.
- (4) Die Leihfrist kann auf Antrag des Benutzers verlängert werden, wenn keine Vormerkung für das Medium registriert ist. Auf Verlangen ist das entliehene Medium vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bibliothek die Leihfrist verkürzen und entliehene Medien zurückfordern.
- (5) Die Zahl der entliehenen Medien kann beschränkt werden. Bei der Entleihe von Filmen sind die Altersfreigaben zu beachten.
- (6) Bei Überschreitung der Leihfrist sind durch den Benutzer Versäumnisgebühren lt. Gebührenverzeichnis zu zahlen.
- (7) Der Benutzer hat entliehene Medien vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Er haftet unabhängig vom Verschulden für eingetretene Schäden. Bei grober Beschädigung oder Verlust hat er für Neuwertersatz zu sorgen. Stark beschädigte Kassetten-, CD-, DVD und Videohüllen sind neuwertig zu ersetzen. Die Festlegung zur Schadensausgleichsregulierung bei Beschädigungen oder Verlust trifft die Bibliotheksangestellte.
- (8) Der Benutzer hat entstandene Schäden an ausgeliehenen Medien nicht selbst zu beheben. Er ist verpflichtet, bei Übernahme von Medien diese auf Unversehrtheit zu prüfen. Weiterhin hat er bei Rückgabe auf entstandene Schäden hinzuweisen. Erfolgt

diese Anzeige nicht, gelten die Medien als einwandfrei übernommen. Für nicht gemeldete Schäden haftet der letzte Entleiher.

- (9) Daten-, Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen und unter den von den Herstellern vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden.
- (10) Entlehene Medien dürfen vom Benutzer nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Stadtbibliothek und die Benutzer beachten die gesetzlichen Regelungen des Urheberrechts beim Umgang mit den Medien und deren Reproduktionen.

#### **§ 4**

#### **Weitere Leistungen**

- (1) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer durch Beratung, Auskunftstätigkeit, Veranstaltungen sowie Information.
- (2) Medien können über Vorbestellungen ausgeliehen werden. Für die Benachrichtigung bei Vorliegen der Bestellung zahlt der Benutzer das Porto.

#### **§ 5**

#### **Ahndung von Verstößen gegen die Benutzungssatzung**

- (1) Bei Überschreitungen der Leihfrist sind Versäumnisgebühren nach den Bestimmungen des Gebührenverzeichnisses zu zahlen.
- (2) Die Mitarbeiter der Bibliothek sind berechtigt, die Rückgabe der Medien und die Zahlung der Versäumnisgebühren kostenpflichtig anzumahnen.
- (3) Die Mitarbeiter der Bibliothek können die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
- (5) Bei Verstößen gegen die Benutzungssatzung kann das Personal Hausverbot erteilen. Benutzer, die in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Benutzer schriftlich mitzuteilen. Der Leserausweis ist abzugeben. Bei mehrfachen groben Verstößen gegen die Benutzungssatzung kann der Benutzer ganz von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden.
- (6) Die Mitnahme von Medien aller Art, ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung, gilt als Diebstahl und wird entsprechend geahndet. Es erfolgt eine Strafanzeige.

**§ 6**  
**Gebührenverzeichnis zur allgemeinen Benutzungssatzung der  
Stadtbibliothek Ebersbach – Neugersdorf**

a) Einschreibgebühr

Für die Benutzung der Stadtbibliothek und ihrer Nebenstellen wird eine Einschreibgebühr erhoben.

jährlich für 12 Monate ab Zahlung	
für natürliche Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr,	12,00 €
für Kinder und Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahres,	6,00 €
Familienkarte (alle Personen eines Haushaltes)	18,00 €

Es wird die Möglichkeit einer halbjährlichen Nutzung mit 50 % des Jahresbeitrages gegeben.

b) Einmalige Ausleihe

Für die einmalige Ausleihe wird eine Einschreibgebühr von 1,00 € erhoben.

c) Leihgebühren im Rahmen des Sachsen-OPAC

pro bestelltes Medium 2,50 €

Werden mehrere Medien in einer Bibliothek bestellt, können die Kosten ab dem 2. Medium reduziert werden.

d) Versäumnisgebühren

für alle Medien

pro Medieneinheit und pro angefangene Woche nach Rückgabetermin

    Erwachsene 0,50 €

    Kinder 0,25 €

dabei Maximalbetrag pro Medium 20,00 €

Zusätzlich zu den Versäumnisgebühren sind entstandene Auslagen (Porto, Telefon, etc.) sowie Mahngebühren zu bezahlen.

    Amtsabholung ab 8. Woche der Überschreitung

        innerhalb von Ebersbach-Neugersdorf 13,00 €

        außerhalb von Ebersbach-Neugersdorf tats. Kosten

e) Gebühr für Ersatzausweis

Erwachsene 1,00 €

Kinder und Jugendliche 0,50 €

f) Ersatzgebühr

Einarbeitungsgebühr bei durch Benutzer verursachten Verlusten sowie groben

Beschädigungen

je Medieneinheit 5,00 €

Zeitschriftenersatz pauschal 1,00 €

g) Projektangebote

Gebühr pro Kind 0,50 – 2,00 €  
je nach Aufwand

